

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 3. März 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Zum Rekursrechte betreffend Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung.

In der Schulcampagne vom 26. Nov. abhin wurde von den Gegnern eines eidg. Schulgesetzes der Rekursweg an den Bundesrat besonders angepriesen. Man wird nun nächstens Gelegenheit bekommen zu erfahren, wie die Bundesbehörden in solchen Fällen einschreiten werden. Bisher hatten sich die Bundesbehörden in Betreff des Art. 27 nur mit Rekursen konfessioneller Natur zu befassen, welche die Frage des „genügenden“ Primarunterrichts nicht berührten. Gegenwärtig liegt ein Rekurs vor dem Bundesrate, welcher die Frage des genügenden Primarunterrichtes direkt berührt. Herr Fürsprecher Bitschard in Thun hat Namens eines Pflegevaters mit folgender Zuschrift die Intervention des Bundesrates angerufen:

In der Gemeinde Amtsbezirk befindet sich eine öffentliche Primarschule, an welcher im letzten Herbste als Lehrer wiedergewählt wurde Herr Die Schule ist eine gemischte, d. h. sie umfasst alle Schüler jenes Bezirkes vom 6. bis zum 15. Altersjahr.

Der Unterricht an dieser Schule kann kein genügender sein und ist auch kein genügender, weil der betreffende Lehrer in hohem Masse übelhörig ist und dieser Zustand ist nicht etwa ein vorübergehender, sondern ein bleibender. § 27 der Bundesverfassung schreibt nun vor, dass die Kantone für einen „genügenden Primarunterricht“ zu sorgen haben; ferner, dass der Bund gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, die nötigen Verfügungen zu treffen habe.

Im Weiteren verweisen wir auf Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung, sowie auf das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 9. Oktober 1874, Art. 59, wonach Beschwerden, welche sich auf Art. 27 der Bundesverfassung stützen, vom Bundesrate und nicht vom Bundesgerichte zu entscheiden sind.

Man möchte vielleicht versucht sein, uns, sei es Seitens der Bundesbehörden, sei es Seitens der bernischen Kantonsregierung, die Einwendung entgegen zu halten, der Kanton Bern Sorge dadurch für genügenden Primarunterricht, dass er Gesetze und Reglemente aufstelle, welche einen genügenden Unterricht verlangen, dass er namentlich auch in Betreff der anzustellenden Lehrkräfte Vorschriften aufgestellt habe, welche einen genügenden Primarunterricht zu garantiren im Stande seien; er halte zur Heranbildung von Lehrern ein Staatsseminar, zudem seien wählbar an öffentliche Primarschulen nur Personen, welche sich durch ein staatliches Patent über die nötigen

Kenntnisse ausgewiesen haben. Damit habe er seine Pflichten erfüllt. Die Wahlen der Lehrer stehen den Gemeinden zu und wenn nun diese im einzelnen Falle Lehrkräfte anstellen, die nicht tauglich seien, so treffe da nicht den Kanton als solchen die Schuld, sondern die einzelne Gemeinde, dieser gegenüber sei der Staat machtlos, angesichts des den Gemeinden daorts eingeräumten Souveränitätsrechtes in Wahlangelegenheiten.

Wir können nun diese Einwendung nicht als stichhaltig gelten lassen:

Allerdings bildet der Kanton Bern Lehrer heran, deren Bildung allgemein als genügend betrachtet werden muss, allerdings stellt er im Fernern die Vorschrift auf, dass nur patentirte Lehrer an öffentliche Schulen wählbar sind. Damit aber ist die Pflicht des Staates nach der Richtung der Obsorge für taugliche Lehrkräfte noch nicht erschöpft.

Ein patentirter Lehrer kann, wie das im vorliegenden Falle vorkommt, wegen körperlicher oder anderer Mängel doch untauglich sein, einen genügenden Primarunterricht zu erteilen und in einem solchen Falle kann sich der betreffende Kanton nicht damit schützen: Die Wahlen trifft die Gemeinde, sie ist souverän und gegenüber dieser Souveränität bin ich machtlos u. s. w. Nein! Der betreffende Kanton hat eben auch dafür zu sorgen, dass seine Gesetzgebung so eingerichtet sei, dass er gegenüber Gemeinden, welche ihre Pflichten, sei es in Betreff der Wahl der Lehrer, sei es in andern Schuldingen nicht erfüllen, einschreiten und Remedur schaffen kann. Das ist eben in solchen Fällen der Fehler des betreffenden Kantons, dass er eine Gesetzgebung aufstellt, die ihn daran hindert, den Bestimmungen der Bundesverfassung Nachachtung zu verschaffen, und Aufgabe des Bundesrates wird es sein, den Kanton Bern zu veranlassen, seine Gesetzgebung so einzurichten, dass Übelstände, wie der hier in Frage liegende, beseitigt werden können. Diess wird leicht möglich sein, ohne das Wahlrecht der Gemeinden im Grundsätze anzutasten, was durchaus nicht unsere Absicht ist. Behalte der Kanton sich das Bestätigungsrecht aller Lehrerwahlen durch die Regierung vor, dann ist solchen Missbräuchen im Wahlrecht der Gemeinden der Riegel gestossen, ohne dass das ihnen eingeräumte Wahlrecht geschädigt wird. Die Gesetzgebung des Kantons Bern über die Progymnasien und Sekundarschulen verlegt das Wahlrecht auch in die Gemeinden (resp. die betreffenden Kommissionen), der Regierung aber steht das Bestätigungsrecht zu. Wenn die Gesetzgebung es für angezeigt erachtet hat, sich Kreisen gegenüber, von welchen in Schul-sachen viel Einsicht erwartet werden darf, das letzte

Wort der Regierung vorzubehalten, sollte es nicht auch angezeigt erscheinen, gegenüber Gemeindeversammlungen, wo oft allerlei Nebeneinflüsse sich geltend machen, einer unparteiischen Oberbehörde ein Veto gegen *Missbräuche* zu gestatten?

Damit allein wird es nun aber noch nicht getan sein. Die bernischen Behörden werden noch einen *andern* Mangel in der Gesetzgebung beseitigen müssen, damit auch dieses Bestätigungsrecht zur Wahrheit werden kann: Es muss nämlich ausreichender, als diess jetzt der Fall ist, für Pensionirung dienstuntauglich gewordener Lehrer gesorgt werden. Die nach dem bernischen Primarschulgesetze und dem Budget für Pensionirung alter Lehrer ausgesetzten Summen sind unzureichend. Angenommen auch, die Regierung hätte das Bestätigungsrecht, so ist auch sie in die Alternative versetzt, entweder einen infolge Alters untauglichen Lehrer wieder zu bestätigen und dabei nicht den Lehrer, wohl aber die Schule zu schädigen oder aber ihn *nicht* zu bestätigen, die Schule zu salviren, dabei aber eine Existenz zu Grunde zu richten. Die Regierung mag das Eine oder Andere tun, so muss sie ein Unrecht tun, und wir wollen ihr durchaus keinen Vorwurf machen, wenn sie es vielleicht nicht über sich bringt, den betreffenden Lehrer, sondern es vorzieht, die betreffende Schule auf die Gasse zu setzen.

Gerade im vorliegenden Falle hat sich dieser Mangel in der Gesetzgebung deutlich gezeigt. Abgeordnete aus der Gemeinde haben die Erziehungsdirektion um Aussetzung eines Leibgedinges ersucht, entsprechenden Falles würde der betreffende Lehrer sich zur Niederlegung seiner Stelle herbeigelassen haben. Die Erziehungsdirektion glaubte wegen mangelnder Geldmittel nicht entsprechen zu können und wies die Petenten ab.

Diess sind Andeutungen, wie wir glauben, dass derartige Hindernisse zur Erreichung eines genügenden Unterrichts, wie ihn die Bundesverfassung verlangt, beseitigt werden können. Dem Petenten kann es natürlich gleichgültig sein, *wie* diess geschieht, ihm steht einzig das Recht zu, zu verlangen, *dass* es geschehe. Alles andere überlässt er der Obsorge der Behörden, welche über die Ausführung der Bundesverfassung zu wachen haben.

Der Petent führt zur Legitimation für die Beschwerdeführung noch an, dass er Pflegevater mehrerer schulpflichtiger Kinder des Schulbezirkes ist.

Zum Beweise für die aufgestellten Behauptungen beruft er sich auf:

- 1) Die bezüglichen über diese Lehrerwahl vorhandenen Akten, namentlich auch das Gutachten des Herrn Inspektor Santschi in Interlaken. Der hohe Bundesrath wird ersucht, wenn nötig, von demselben noch einen eingehenden Bericht einzuverlangen.
- 2) Sachverständige, welche der hohe Bundesrat zu ernennen hätte.

Gestützt auf das Angebrachte stellen wir bei Ihnen den
Antrag:

Der hohe Bundesrat wolle die geeigneten Verfügungen treffen, wodurch in der genannten Schule ein genügender Primarunterricht ermöglicht wird.

Verwalter Lüthi und die neue Orthographie.

Das „Berner Schulblatt“ hat sich zwar in letzter Zeit so vielfach mit Herrn Lüthi beschäftigt, dass mancher Leser finden könnte, es sei endlich genug. Aber in Nr. 2 des „Pionier“ wird die neue schweizerische Orthographie in einer so leichtfertigen Weise besprochen, dass man dazu nicht schweigen kann.

Herr Lüthi findet, das neue Rechtschreibbüchlein sei „eine ganz misslungene Lösung der Orthographiefrage“, und er sucht diese Behauptung in folgender Weise zu begründen: „Von einem durchgeführten Grundsatz ist keine Rede. Neben „Wage, Ware“ soll man noch immer schreiben: „Haare, Paare, Saale etc., dagegen der „Schoss“. Ist das nicht Unsinn?“

Im weitern beklagt sich Herr Lüthi über die vielen Regeln und Ausnahmen betreffend Gross- und Kleinschreibung, findet es sonderbar, dass man „lutherische Kirche“, aber „Schillerschen Gedichte“, dass man „alt und jung“, „reich und arm“ etc. schreiben soll.

Ich bin ganz einverstanden, dass die Regeln über „Anwendung der grossen Anfangsbuchstaben“ durch das neue schweizerische Rechtschreibbüchlein keineswegs vereinfacht worden sind. Mit Rücksicht auf die preussische Orthographie habe ich dies s. Z. im „Schulblatt“ (1881, Nr. 51) bemerkt. Die preussische Orthographie verlangt

namens (im Namen) neben Namens (mit Namen)

Morgen „ heute morgen

(z. B. gut. Morgen!) u. und

des Morgens früh morgens, u. s. w.

Hätte die Schweiz es gewagt, den ganzen Plunder von Grossschreibung in die Rumpelkammer zu werfen, sie hätte jedenfalls für die Schule an und für sich viel gewonnen; aber auch für das Leben, den Verkehr, den Buchhandel? Kaum. So hat denn die schweizerische Orthographiekommission in diesem Punkte, wie in der oben berührten Dehnung, sich ganz einfach an die preussische Orthographie angelehnt, gerade so, wie man dies in Bayern und anderwärts auch getan hat.

Wenn daher Herr Lüthi tadeln will, so tadle er die preussische Orthographie, nicht die schweizerische! Aber er hat eben die vorhin gezeichnete Sachlage gar nicht gekannt; sonst könnte er unmöglich am Schlusse seiner Besprechung ausrufen: „Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen hatte darum ganz recht (eigentümlich, dass Herr L. dieses Wort auch klein schreibt), als er letzthin beschloss, die preussische Orthographie anzunehmen.“

Es ist schon oft gesagt worden, und Herr Lüthi hätte es auch hören können, wenn er hören *wollte*, dass sich die schweizerische Orthographie von der deutschen nur in zwei wesentlichen Punkten unterscheidet:

1. Konsequenter Beseitigung des th,
2. Schreibung *iren* statt *ieren* in allen Tätigkeitswörtern fremden Ursprungs, regieren, spazieren, barbieren und einquartieren ausgenommen, wo das *e* der betreffenden Dingwörter wegen beibehalten wurde.

Was den ersten Punkt, das th, anbetrifft, so hat der Verwalter der Schulausstellung in seinem „Pionier“ die schweizerische Orthographie bereits durchgeführt; ja er ist noch einen Schritt weiter gegangen, indem er das th auch in Fremdwörtern weglässt und Orthographie, matematisch etc. schreibt. Offen gestanden, ich hätte diesen Schritt gerne auch noch gewagt und finde, die Orthographiekommission sei allzu pietätvoll gegen das Hergebrachte verfahren, als sie beschlossen hat, das th „einstweilen“ in Fremdwörtern beizubehalten. Aber mit ebenso viel Recht hätte man verlangen können, dass sie das ph gänzlich aberkenne; warum behält Herr Lüthi dies noch bei?

Und was würde er wohl dazu sagen, wenn die schweizerische Orthographiekommission nach der preussischen Rechtschreibung verlangte:

That, Tau (der)
Thon, teuer,

thun,	Teer,
Thräne,	teilen,
Thron,	Turm,
neben:	Tier?

Vielleicht fände er auch, das sei „Unsinn“; aber der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen hatte gleichwohl „ganz recht“, als er beschloss, die preussische Orthographie anzunehmen!

Die Wörter auf „iren“. Hier finden wir Hr. Lüthi in seinem Pionier ganz auf dem Boden der neuen schweiz. Rechtschreibung — die übrigens in diesem Punkte nicht neu ist; — er schreibt (S. 6 in Nr. 2 des „Pionier“) „figuriren, fabrizirt“.

Wie steht nun die Beurteilung des neuen „Rechtschreibebüchleins“, beziehungsweise die Verurteilung desselben und die Bevorzugung der preussischen Orthographie da? Antwort: Als das traurigste Machwerk, das je geschrieben worden ist, denn

1. was Herr Lüthi an der schweiz. Orthographie verurteilt, das hat sie mit der preussischen gemein;
2. was sie mit der preussischen nicht gemein hat, das hat Lüthi seit Jahren in seinem „Pionier“ tatsächlich in Schutz genommen.

Daraus geht des fernern hervor, dass Herr Lüthi sein Machwerk geschrieben hat, ohne auch nur im entferntesten über den jetzigen Stand der Orthographiefrage orientirt zu sein. Was soll man dazu sagen, wenn der Verwalter einer Schulausstellung seine Urteile so blindlings hinschreibt? Was soll man da halten von diesem unfehlbaren Richter, der einer von der Erziehungsdirektion gewählten Lehrmittelkommission vorwirft, sie habe ein Lehrmittel zur Einführung in unsere Schulen empfohlen, das verboten sein sollte?

In Nr. 1 des „Pionier“ hat Herr Lüthi meinen „Wörtertschatz“ günstig besprochen und ihn Lehrern und Lehrerinnen bestens empfohlen. Eigentümlich! Obschon ich dem „Wörtertschatz“ die neue schweizerische Rechtschreibung zu Grunde legte, findet man dafür kein Wort des Tadels. In der folgenden Nummer wird diese gleiche Orthographie als eine „ganz misslungene Lösung der Frage“ bezeichnet.

Wahrlich, wenn Herr Lüthi die Absicht hat, es dazu zu bringen, dass sein Urteil in den Augen aller zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinkt, so ist er auf dem besten Wege dazu. Für die bernische Schulausstellung ist dies fatal.

S. W.

Antwort an Herrn Lüthi. (Pionier Nr. 2.)

Herr Lüthi, Verwalter der permanenten Schulausstellung in Bern, beliebt, in der letzten Nummer seines Pionier in Betreff der Schweizergeschichte von Lämmlin und der Beurteilung des Buches von Geistbeck u. A. auch meinen Namen zu nennen. Nur mit Widerwillen trete ich auf die Behauptungen des Herrn Lüthi ein und hätte den Pionier und seinen Redaktor am liebsten ihren Weg gehen lassen, wenn dadurch nicht der Schein hätte entstehen können, als sähe ich seine Aussagen durchweg für wahr und seine angeführten Gründe für lauter an.

1. *Schweizergeschichte von Lämmlin*. Dieses Werk wurde im Auftrage der Fachkommission für Lehrmittel zuerst von Herrn Sterchi besprochen. Seine Rezension war gründlich und machte allgemein den Eindruck der Sachlichkeit. Durch die Arbeit des Herrn Sterchi und die sich daran knüpfende Diskussion kam die Kommission zu der Überzeugung, dass obgenanntes Lehrmittel aller-

dings verschiedene Irrtümer enthalte, dass es aber dessenungeachtet über der frühern Ausgabe stehe und als Schulbuch zu empfehlen sei. Dieser Überzeugung gab die Kommission durch folgenden Beschluss Ausdruck: *Die Schweizergeschichte von Lämmlin ist in den Katalog der Schulausstellung in Bern aufzunehmen, dagegen soll im Pionier durch eine Rezension auch auf die im betreffenden Buche enthaltenen Irrtümer aufmerksam gemacht werden.*

So schien die ursprünglich so einfache Angelegenheit erledigt zu sein; allein jetzt erst begann die Verwicklung.

Herr Oberlehrer Sterchi wurde von der Kommission ersucht, die derselben vorgelegte Rezension im Pionier veröffentlichen zu lassen. Als er sich jedoch hiezu nicht entschliessen konnte, bot sich sogleich Herr Lüthi als Rezensent an: Ich will's besorgen. Nun Wiedereröffnung der Diskussion. Ich warnte vor dieser zuvorkommenden Offerte, weil ich Verwicklungen, wie sie seither wirklich eingetreten sind, voraussah. „Herr Lüthi ist nie im Stande, eine Arbeit Lämmlin's objektiv zu beurteilen.“ Vergebens. Die Kommissionsmehrheit teilte meine Befürchtungen nicht und wählte Herrn Lüthi. — Ob im Laufe der Verhandlungen Herr Lüthi, wie er im Pionier behauptet, zwischen hinein rief, so beauftrage man „einen hervorragenden Historiker“ etc. lasse ich dahingestellt; aber, dass weder der Präsident, noch der Sekretär der Kommission von einem wirklichen Antrage etwas wussten, beweist der Umstand, dass weder eine Abstimmung über einen solchen Vorschlag, noch auch die Protokollirung eines solchen stattfand. Erst in der darauffolgenden Sitzung überraschte dann Herr Lüthi die Kommission mit seiner Behauptung, er habe damals einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Und hätte er ihn auch gestellt! Sein „anfangs“ ist in jedem Fall vollständig aus der Luft gegriffen: Das erste war immerhin sein freudiges Anerbieten. Wie hoch oder tief das Lämmlin'sche Geschichtsbuch in den Augen eines unparteiischen und leidenschaftslosen Kritikers steht, kann ich nicht entscheiden; aber ich durfte und darf es getrost einem solchen, wie auch einem anerkannt tüchtigen Schulmanne zur Beurteilung überlassen, nicht aber Hr. Lüthi.

Dass dann, nachdem die erste Hälfte der Lüthi'schen Rezension im Pionier erschienen, die Kommission für Lehrmittel — auf den Antrag des Hr. Lüthi — Nichtaufnahme des Buches beschloss, dafür ist diese Kommission in keiner Weise zu tadeln, denn sie hat bei diesem Beschlusse weder einen Formfehler begangen, noch ihre Kompetenz überschritten! Sie hat nur vergessen, dass, nachdem das Buch durch Herrn Sterchi rezensirt und in einer längern Diskussion besprochen worden, die prinzipielle Frage so lautete: *Will man Aufnahme des Lämmlin'schen Buches in den Katalog und Beurteilung desselben im Pionier oder will man von beiden absehen.* Es wurde, wie oben bereits bemerkt, ersteres beschlossen, ausgeführt allerdings nur der Lämmlin schädigende Teil des Beschlusses. Der Leser mag die moralische Richtigkeit dieser Handlungsweise selber beurteilen.

2. *Lehrmittel von Rüefli*. Herr Lüthi sagt im Pionier: „Das Rüefli'sche Lehrmittel wurde erst den 19. Dezember letzthin in der Kommission beurteilt und zur Aufnahme in die Mustersammlung als geeignet befunden. Der Katalog der Mustersammlung, namentlich der erste Bogen mit der mathematischen Abteilung war schon Monate lang vorher gedruckt; es war mir also unmöglich, ein Buch, das erst im Dezember beurteilt wurde, schon im September in den Katalog aufzunehmen.“

Die Direktion der Schulausstellung besprach das Manuscript des Ausstellungskataloges in ihrer Sitzung

vom 30. Juni 1882. Auf meinen Vorschlag hin wurde der Fachkommission eine Reihe von Werken, die im Entwurfe des Kataloges fehlten, zur Prüfung und Aufnahme in denselben empfohlen. Der nun gedruckte Katalog zeigt, dass in den meisten Fällen die Fachkommission den Wünschen der Direktion nachgekommen ist; so finden sich z. B. Martig und Langhans, (*erster Bogen*, pag. 9), Egger, Rechenbuch, (*erster Bogen*, pag. 12), Stucki, Wyss (*zweiter Bogen*, pag. 21) etc., nun im gedruckten Kataloge, während sie im Entwurfe fehlten. Das Rüefli'sche Lehrmittel dagegen, dessen Besprechung und Aufnahme von der Direktion *gleichzeitig* gewünscht wurde, kam laut Pionier in der Fachkommission erst zur Besprechung, als der Katalog schon gedruckt war. Dies beweist, dass Herr Verwalter Lüthi, ohne hiezu von der Direktion autorisirt worden zu sein, den Katalog drucken liess, bevor die Fachkommission die von ihr gewünschten Vorarbeiten zu demselben beendet hatte. *Hätte Herr Lüthi Frieden gewünscht und gesucht, so würde er nach den stattgehabten Vorgängen das Lehrmittel von Rüefli rechtzeitig, wie die oben genannten Werke, zur Begutachtung gebracht haben. Diese absichtliche Verschleppung ist nichts anderes, als eine neue Chicane, die Herr Verwalter Lüthi an einem bernischen Lehrer ausübt.* Ob dies der richtige Weg ist, wie Herr Lüthi, Verwalter der Schulausstellung, derselben Freunde erwerben kann, überlasse ich dem Urtheile des Lesers.

3. Herr Lüthi sagt im Weiteren: „Es ist ferner unwar, dass der Kanton den Hauptbeitrag an die Kosten der Ausstellung bezahlt.“ Ich habe hierauf nichts zu erwidern, sondern will bloß angeben, wie sich die Unterstützungen auf die einzelnen Genossenschaften verteilen: Die Gemeinde Bern bezahlt an Baar per Jahr Fr. 250
Der Ausstellungsverein bezahlt an Baar per Jahr circa „ 500
Der Bund gibt einen Jahresbeitrag von „ 1000
Der Kanton Bern gibt an Baar Fr. 500
Dazu unentgeltlich das Ausstellungslokal, das von der Staatswirtschaftskommission geschätzt ist auf „ 1000=Fr. 1500

4. Was nun schliesslich die Begutachtung des Geistbeck'schen Lehrmittels betrifft, so berichtet Herr Lüthi in seinem Pionier ganz richtig. Herr Sekundarlehrer Kesselring hat die Rezension über genanntes Lehrmittel verfasst und ich habe mich, nachdem ich das Buch auch durchgesehen, mit seinem Urtheil einverstanden erklärt. Die Fehler, die der Korrespondent des bernischen Schulblattes aufdeckte, sind mir allerdings nicht alle aufgefallen; allein ich ging auch gar nicht mit der Absicht an die Durchsicht des Buches, Fehler zu suchen, sondern ich wollte mich bloss über dessen Brauchbarkeit orientiren, und sobald ich mich von derselben überzeugt hatte, konnte ich mit gutem Gewissen das Urtheil des Herrn Kesselring unterschreiben.

Nach meiner Ansicht gibt es kein Buch ohne Mängel oder Irrtümer; wie wollten auch fehlbare Menschenkinder unfehlbare Bücher verfassen können. Es wird sich deshalb bei der Beurteilung eines Buches um die grundsätzliche Feststellung seiner Brauchbarkeit oder Nichtbrauchbarkeit handeln. Zum raubtierartigen Zerreißen eines Buches gebe ich mich nicht her; besorge dieses Geschäft, wer Freude dran findet. Diese Bemerkung geht nicht auf den Verfasser des Schulblatt-Artikels; denn derselbe wollte ja bloss an einem Beispiel zeigen, was man selbst aus einem guten Buche für ein Zerrbild

machen kann, wenn man mit dieser Absicht dran geht, und dies ist ihm auch vortrefflich gelungen.

Bern, den 20. Februar 1883.

Ferd. Jakob.

Schulnachrichten.

Bern. Schwarzenburg. i. „Was wohl da oben auch gehen mag, dass so selten ein Laut von dort in die Öffentlichkeit dringt?“ wird mancher fragen. Das ist bald gesagt. Es geht eben sehr wenig. Vor einem Jahr, als Nr. 20 so viel von sich reden machte, haben wirs auch einmal dahin gebracht, uns gegenseitig darüber auszusprechen. Dieses Jahr, da wir bei den Rekrutenprüfungen wieder den letzten Rang im Kt. Bern behaupten, bleiben wir mäschenstill. Europa braucht Ruh! Der Krieg bricht nicht los. Drum brauchts auch keine Konferenz. Doch einen Sprung haben wir auch gewagt. Wenn der Herr Korr. im B. S. B., Nr. 52/81 schreibt, im Amte Schwarzenburg seien entweder keine Bedürftigen oder keine Mildtätigen, so hat er sich geirrt. Auf Anregung des Hrn. Pfarrer Rysler ist nämlich in Wohlten ein sog. Armenverein entstanden. Jedes Mitglied verpflichtet sich da zu einem monatlichen Beitrag. So sind wir nun im Stande, zirka 120 armen Kindern täglich eine kräftige Suppe oder Milch und Brod zu verabreichen.

— Der *seeländische Sekundarlehrerverein* hat laut „Handels Courrier“ am 17. diess in Sachen der Erstellung von Lehrmitteln an 2 und 3teiligen Sekundarschulen eine kantonale Lehrerversammlung auf Mitte April in Aussicht genommen und folgende leitende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Lehrmittelerstellung ist Sache der freien Konkurrenz. Sollte auf diesem Wege für irgend ein Fach nichts passendes hervorgebracht werden, so kann die Lehrmittelkommission von sich aus ein Lehrmittel erstellen.

2) Die Prüfung der Lehrmittel für zwei- und dreiteilige Sekundarschulen wird durch eine aus der Mitte der betreffenden Lehrerschaft gewählte Kommission vorgenommen; dieselbe hat ihr Gutachten der Urversammlung vorzulegen.

3) Für jedes Fach sind mehrere Lehrmittel zu empfehlen; die Auswahl aus diesen für die einzelnen Schulen ist Sache der betreffenden Lehrerschaft im Einverständnis mit den Schulkommissionen.

— *Am Interlaken.* Hier sind gegenwärtig in 34 Schulklassen Schulsparkassen eingeführt, deren Bestand nach dem erschienenen Bericht auf Neujahr 1883 folgender war:

Einwohner- geminden.	Zahl der Schulklassen.	Schüler.	Einleger.	Guthaben. Fr. Rp.
Grindelwald	12	663	313	2421. 60
Lütschenthal	2	105	56	245. 35
Gsteigwyler	2	103	85	521. 52
Matten	4	263	178	1056. 17
Gündlischwand	2	77	46	161. 56
Unterseen	7	415	305	2071. 10
Beatenberg	5	224	162	441. 50
Total	34	1850	1145	6915. 80

Hiezu eine Beilage.

